

Gemeinde Diemelsee · Postfach 40 · 34517 Diemelsee

Regierungspräsidium Kassel  
z.H. Frau Susanne Kattner  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Per Mail: [susanne.kattner@rpks.hessen.de](mailto:susanne.kattner@rpks.hessen.de)

## Der Vorstand

Am Kahlenberg 1  
34519 Diemelsee / Sauerland  
Telefon 05633 / 9899-0  
Telefax 05633 / 9899-30  
Web [www.diemelsee.de](http://www.diemelsee.de)  
Mail [gemeinde@diemelsee.de](mailto:gemeinde@diemelsee.de)

## Öffnungszeiten:

**Montag + Mittwoch**  
7.00-12.00 Uhr + 12.30-15.30 Uhr

**Dienstag**  
8.00-12.00 Uhr + 12.30-15.30 Uhr

**Donnerstag**  
7.00-12.00 Uhr + 12.30-16.00 Uhr

**Freitag**  
7.00-13.30 Uhr

## Ihr Ansprechpartner:

Frau Linnekugel  
Tel.: 05633/9899-16  
24.02.2020  
e-mail:  
[anke.linnekugel@diemelsee.de](mailto:anke.linnekugel@diemelsee.de)

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die Errichtung von 2  
WKA in der Gemarkung Wirmighausen  
Hier: Vollständigkeitsprüfung – Ergänzung zum Schreiben vom 17.02.2020  
Ihre Nachricht vom 29.01.2020, AZ: BAIUDBw : Infra I 3 - 45-60-00 / IV-091-19-BIA)**

Sehr geehrter Frau Kattner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den ergänzten Antragsunterlagen Stellung nehmen zu können. Unsere Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die Unterlagen nach wie vor nicht ausreichend sind, um die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen überprüfen zu können.

## 1. Regionalplanung und Bauleitplanung

Der Antrag geht nach wie vor davon aus, dass die Anlagenstandorte im Geltungsbereich des rechtswirksamen Teilregionalplans Energie Nordhessen liegt. Es steht fest, dass der Teilregionalplan Energie Nordhessen nach den Feststellungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist (HessVGH, Beschl. v. 25.01.2018 – 4 B 2222/17.N.). Die Überarbeitung zur Beseitigung dieses Formfehlers ist bisher nicht abgeschlossen. Der Teilregionalplan ist schon aus diesem Grund unwirksam. Er weist auch materiell-rechtlich erhebliche Defizite auf. Die Gemeinde geht davon aus, dass das laufende Normenkontrollverfahren diese Defizite bestätigen wird. Die zielförmigen Festlegungen des Plans scheiden daher als planungsrechtliches Steuerungsinstrument nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauGB aus. Maßgebend ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee. Er schließt an den vorgesehenen Standorten die Errichtung von Windenergieanlagen aus.

## **2. Schallimmissionsgutachten**

### **a. Immissionsrichtwerte der TA Lärm**

Das dem Antrag neu beigefügte Schallgutachten „Schallimmissionsprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Wirmighausen (Hessen)“ vom 06.12.2019 belegt ebenfalls nicht die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen unter dem Aspekt des Lärmimmissionsschutzes. Die Gemeinde teilt nicht die Auffassung, dass für die Immissionsorte IP 04a und 04b das Gemengelagekriterium der Nr. 6.7 der TA Lärm heranzuziehen ist. Eine typische Gemengelage liegt nicht vor. Sie erfasst die Nahwirkungen angrenzender Gebiete mit emittierenden Anlagen. An den betroffenen Immissionsorten können solche Nahwirkungen ausgeschlossen werden. Sie sind daher als reine Wohngebiete (WR) in die Begutachtung einzustellen.

Auch das neue Gutachten geht davon aus, dass die beiden zur Genehmigung beantragten Anlagen nur nach Maßgabe der Irrelevanzregelung der Nr. 3.2.1 der TA Lärm genehmigungsfähig sind. Es wird weiterhin übersehen, dass die Irrelevanzregelung eine Genehmigungsfähigkeit nur für den Regelfall bejaht. Dass ein solcher Regelfall vorliegt, ist in dem Gutachten nicht nachgewiesen.

### **b. Infraschall**

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zu den Infraschallimmissionen zur Kenntnis. Sie ist nach wie vor der Auffassung, dass diese Ausführungen angesichts der zunehmend kritischen Erkenntnisse über die Infraschallimmissionen nicht den Anforderungen des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatzes genügen.

## **3. Brandschutz**

Das Brandschutzkonzept ist nach wie vor nicht vollständig. Legt man es zugrunde, sind die Anlagenstandorte nicht erschlossen. Das ergänzte Konzept enthält keine Änderungen hinsichtlich der Ausführungen über die Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr. Nach wie vor fehlt jeglicher Nachweis, dass die Feuerwehren aus den umliegenden Gemeinden in der Lage sind, im Falle eines Brandes die erforderliche Versorgung sicherzustellen.

Nach wie vor legt das Brandschutzkonzept nicht dar, wie es zu einem ausreichend dimensionierten System von Unterflurhydranten und Zisternen in den Gemeindegebieten kommt.

Defizitär bleibt auch die Annahme, dass die Löschwasserbereitstellung lange Strecken mittels B-Leitungen überbrückt werden können. Dem Gutachten ist nicht zu entnehmen, wie es zu dieser Einschätzung kommt. Die Gemeinde wiederholt daher ihre Forderung. Der Nachweis, dass die Löschwasserbereitstellung über mehrere Kilometer durch B-Leitungen sichergestellt werden kann, ist anhand von Modellrechnungen unter Berücksichtigung der bei den örtlichen Feuerwehren vorhandenen Kapazitäten an Material und Personal zu führen. In eine entsprechende Modellrechnung sind die topographischen und technischen Besonderheiten sowie das aus den öffentlichen Leitungen zu entnehmende Löschwasserangebot einzustellen.

Um in jedem Fall einen großflächigen Waldbrand im Falle einer Havarie der Anlagen zu vermeiden, muss das Brandschutzkonzept – wie schon gefordert – um ausreichend dimensionierte Löschwasserzisternen, Becken oder ähnliche Einrichtungen ergänzt werden. Zu ergänzen und zu überarbeiten sind auch der LBP und die UVS, sobald ein um die Vorhalteeinrichtungen vor Ort angepasstes Brandschutzkonzept vorliegt.

Die Gemeinde wiederholt ihre Forderung, dass das im Gutachten angesprochene Einsatzkonzept ist vor Erteilung der Genehmigung zu erarbeiten und auf seine Umsetzbarkeit zu prüfen ist.

Die trockenen Sommer der vergangenen zwei Jahre und der Brand der Windkraftanlage am 15.02.2020 zwischen Körle und Albshausen haben noch einmal nachhaltig das Risiko der Waldbrandgefahren vor Augen geführt. Dieses Risiko wird signifikant erhöht, wenn Windenergieanlagen im Wald zugelassen werden. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Löschung brennender Windkraftanlagen nicht möglich ist. Die Anlagen brennen ab. Es wird also zwangsläufig zu Brandauswirkungen im Wald am Boden kommen. Die Gemeinde ist nicht in der Lage, diesem Risiko durch eigene Maßnahmen entgegenzuwirken. Umso wichtiger ist es, dass entsprechende Vorkehrungen zum Brandschutz getroffen werden.

#### **4. Rückbaukosten**

Nicht überarbeitet wurden die Ausführungen zum Rückbau. Die Ausführungen sind nach wie vor nicht ausreichend, um die Genehmigungsfähigkeit der Anlage beurteilen zu können. Die Rückbaukosten sind deutlich zu niedrig. Eine entsprechend belastbare Sicherheitsleistung wird immer noch nicht zugesagt. Wir verweisen im Übrigen auf unser Schreiben vom 24.04.2019

#### **5. Fachbeitrag Artenschutz**

Der überarbeitete Fachbeitrag Artenschutz ist ebenfalls noch nicht vollständig. Er ist nach wie vor nicht geeignet, um die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen zu beurteilen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag enthält nach wie vor keine Ausführungen zum Insektenschutz. Dies ist aber unabdingbar. Nach jüngsten Erkenntnissen führen Windenergieanlagen in nicht unerheblichem Umfang zur Tötung von Insekten (Verwirbelung, Blattschlag). Im Gutachten fehlen dazu immer noch jede Ausführungen. Es äußert sich noch nicht einmal dazu, warum es keine entsprechenden Erwägungen anstellt. Das Gutachten ist daher nach wie vor defizitär und entsprechend zu ergänzen.

Der avifaunistische Fachbeitrag weist relativiert immer noch die maßgeblichen Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers. Soweit er darauf abstellt, nur besondere Umstände rechtfertigten die Annahme eines erhöhten Tötungsrisikos, verkennt er, dass die Rechtsprechung eine solche Aussage bisher nur im Zusammenhang mit der Anlage von Verkehrswegen getroffen hat. Auf Windenergieanlagen ist diese Aussage nicht übertragbar. Sie gehören anders als Verkehrswege nicht zu der typischen Ausstattung natürlicher Lebensräume. Schon wegen dieses verfehlten Ansatzes bleibt nach wie vor

unklar, nach welcher Methodik der Gutachter die fehlende Signifikanz des Tötungsrisikos einzelner Arten ermittelt hat. Auch dazu verweisen wir auf unser Schreiben vom 24.04.2019.

Der überarbeitete artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist nach wie vor defizitär. Das beginnt bereits bei der Bestandserfassung. Weder werden alle Greifvogelhorste erfasst noch wird der Lebensraum adäquat untersucht und bewertet. Insbesondere die Beziehung zu und Auswirkungen auf den Bereich der Vasbecker Höhe wird nicht näher untersucht. Diese Fläche hat eine zentrale Funktion bei zug- und Rastverläufen und führt zu einer deutlich höheren Frequentierung auch der Flächen im Nahbereich der geplanten Anlage. Das avifaunistische Gutachten verkennt, dass gerade der Bereich nordöstlich der geplanten Anlagen intensiv vom Rotmilan befliegen wird. In diesem Gebiet befinden sich große Nahrungsflächen mit einem hohen Grünlandanteil. Die Flächen werden bis zu viermal im Jahr gemäht und entsprechend intensiv befliegen. Das gleiche gilt für die Maisanbauflächen, die bis in den Sommer hinein gut bejagt werden können. Völlig außer Acht bleiben die Flugschneisen, die die nördlich der Anlage liegenden Jagdreviere mit der Mülldeponie Flechtdorf verbinden, einem ebenfalls hochfrequentierten und intensiv vom Rotmilan genutzten Futterplatz. Außer Betracht lässt das Gutachten die kumulativen Effekte durch andere Windkraftanlagen. Das gesamte Gebiet ist für Rotmilane und andere Greifvögel aufgrund der Landschaftsstruktur hoch attraktiv. Während die Flächen der Hochebene hauptsächlich als Jagdgebiet und auch als Sammelgebiet für den Zug nach Süden dienen, brüten Greifvögel in den Wäldchen auf den Bergkuppen im Randbereich der Vorrangflächen. Der starke Besatz mit Windkraftanlagen erschwert bereits jetzt ein gefahrenfreies Jagen der Rotmilane und anderer Greifvögel. Durch den weiteren Ausbau verkleinern sich die Jagdreviere weiter und die Risiken steigen an. Diese Effekte werden bisher nicht betrachtet. Erforderlich ist eine summierende Gesamtbetrachtung auch im Hinblick auf populationsbezogene Wirkungen eines weiteren Zubaus von Anlagen.

Unzureichend sind auch die Maßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos. Das Gutachten beschreibt zwar erstmals etwas genauer Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Avifauna, insbesondere des Rotmilans und des Mäusebussards. Aus den Antragsunterlagen geht aber nach wie vor nicht hervor, wie die Umsetzung sichergestellt ist. Nach wie vor ist nicht dargetan, dass die flächenbezogenen Maßnahmen (Ausweichflächen etc.) in geeigneter rechtlicher Form gesichert sind (Verträge, dingliche Sicherungen zugunsten der Genehmigungsbehörde). Unklar bleibt auch, wie die Umsetzung der Maßnahmen praktisch funktionieren soll. Die Gemeinde weist darauf hin, dass Mahd- und Abschaltkonzepte in der praktischen Umsetzung aufeinander abgestimmt sein müssen. Dazu fehlen nach wie vor ausreichende Aussagen in den Unterlagen.

Der Antrag ist um die notwendigen Unterlagen zu ergänzen. Nach wie vor ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Anlagenzulassung gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt.

## **6. Waldumwandlung**

Hinsichtlich der Waldumwandlung weist die Gemeinde darauf hin, dass die Ersatzaufforstung nach den Antragsunterlagen nicht gesichert ist. Auch dies setzt eine

entsprechende rechtliche Sicherung der Flächen voraus. Dazu fehlen Angaben in den Unterlagen.

## **7. Umweltverträglichkeitsstudie**

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) verkennt nach wie vor die einschlägigen rechtlichen Bewertungsmaßstäbe. Wir wiederholen noch einmal: Diese Maßstäbe werden unter anderem durch den Regionalplan Nordhessen 2009 vorgegeben. Dort wird unter Ziff. 4.7 als Grundsatz 2 ausgeführt, dass die natürlichen Voraussetzungen der Planungsregion sind, soweit sie für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung haben, zu sichern, ihre Schädigung oder Übernutzung ist so weit wie möglich zu vermeiden ist. Besonderes Gewicht haben die Belange in den durch die Höhenlage begünstigten Mittelgebirgen der Planungsregion wie unter anderem im Waldecker Upland.

Die UVS geht auf diesen rechtlichen Bewertungsmaßstab nicht ein. Sie nimmt zu Unrecht an, dass dieser Belang bei der Ausweisung der VRG WE im Teilregionalplan Energie berücksichtigt worden sei. Das trifft nicht zu. Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung, das Landschaftsbild sei nicht erheblich beeinträchtigt, weder durch die rechtlichen Bewertungsmaßstäbe gestützt noch plausibel. Die Gemeinde wiederholt ihren Hinweis auf den Widerspruch bei der Bewertung des Landschaftsbildes hin: Sind wenige Anlage in einer Sichtbeziehung vorhanden, wird eine erhebliche Beeinträchtigung unter Hinweise auf die geringe Zahl der Anlagen verneint. Sind bereits Anlagen vorhanden, verneint die UVS eine erhebliche Beeinträchtigung wegen der Vorbelastung. Bei diesem Bewertungsmaßstab kann das Landschaftsbild nie beeinträchtigt sein. Es ist offenkundig, dass dieser Bewertungsmaßstab unzureichend ist. Die UVS hat die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung des besonderen Gewichts der Erholungsfunktion der Landschaft zu bewerten, daraus eine Belastungskapazität des Landschaftsbildes abzuleiten und zu klären, ob der Zubau der zur Genehmigung beantragten Anlagen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Abzustellen ist dabei neben den Blickbeziehungen aus den Siedlungsbereichen auch auf die Blickbeziehungen der touristischen Hauptnutzungen (insbesondere Wanderwege und Freizeiteinrichtungen).

Soweit die UVS eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna verneint, reicht es nach wie vor nicht aus, wenn die UVS abstrakt auf Maßnahmen verweist, die geeignet sein können, das Tötungsrisiko unter die Schwelle der Unerheblichkeit abzusenken. Dies genügt nicht den Anforderungen des § 16 UVPG. § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG verlangt eine Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Dafür muss auch dargelegt werden, wie die Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen rechtlich gesichert ist und wie diese Maßnahmen bei einer nur periodisch notwendigen Durchführung so organisiert werden, dass sie auch tatsächlich wirksam werden.

Die entsprechenden Defizite der UVS sind zu beseitigen.

Wir kommen damit zum Ergebnis, dass die Antragsunterlagen nach wie vor unvollständig sind. Die Gemeinde Diemelsee ist anhand der Unterlagen nicht in der Lage, ihre Betroffenheit abschließend zu beurteilen und rechtlich zu würdigen.

Das Regierungspräsidium hat die Gemeinde zwar noch nicht aufgefordert, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Die Gemeinde ist jedoch der Auffassung, dass die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen letztlich an den Darstellungen ihres Flächennutzungsplans scheitert. Sie erklärt daher die

### **Versagung**

des nach § 36 BauGB erforderlichen Einvernehmens.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Becker  
-Bürgermeister-